

Anlage 25 V EW + KW 2024

**Hinweise für Wahlvorstände
für die Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz, insbesondere der mit der
Europawahl verbundenen Kommunalwahlen am 9. Juni 2024**

1	Wahlvorstand	4
2	Wahlhandlung	6
2.1	Ausstattung des Wahlvorstandes und Einrichtung des Wahlraumes.....	6
2.2	Eröffnung der Wahlhandlung.....	7
2.3	Stimmabgabe	8
2.4	Besondere Vorkommnisse	14
2.5	Bei Anordnung eines beweglichen Wahlvorstands.....	15
2.6	Ablauf der Wahlzeit.....	15
3	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	16
3.1	Allgemeine Hinweise	16
3.2	Vorbereitung der Auszählung	17
A.	Europawahl.....	18
A.3.3.	Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler	18
B	Kreistagswahl oder Gemeindevertretungswahl.....	19
B.3.3	Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler	19
B.3.4	Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel	19
B.3.5	Sortieren der Stimmzettel.....	20
B.3.6	Auszählen der Stimmzettel	20
B.3.7	Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen	21
B.3.8	Zusammenstellung des Wahlergebnisses	21
B.3.9	Kontrollrechnung	22
B.4	Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung	23
B.5	Abschluss der Wahlniederschrift Anlage 20.3	23
B.6	Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung	23
C.	Landratswahl oder Bürgermeisterwahl	24
C.3.3	Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler	24
C.3.4	Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel	24
C.3.5	Sortieren der Stimmzettel.....	25
C.3.6	Auszählen der Stimmzettel	25
C.3.7	Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen	25
C.3.8	Zusammenstellung des Wahlergebnisses	26
C.3.9	Kontrollrechnung	26
C.4	Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung	27
C.5	Abschluss der Wahlniederschrift Anlage 20.4	27
C.6	Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung	28
D	Bürgerentscheid	28
D.3.3	Ermittlung der Anzahl der Abstimmenden.....	28

D.3.4	Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel	28
D.3.5	Sortieren der Stimmzettel.....	29
D.3.6	Auszählen der Stimmzettel	29
D.3.7	Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen	30
D.3.8	Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses	30
D.3.9	Kontrollrechnung	31
D.4	Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung	31
D.5	Abschluss der Niederschrift Anlage 20.5.....	32
D.6	Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung	32
7	Abschluss der Tätigkeit des Wahlvorstandes	33
	<i>Anhang 1 zu Anlage 25 V</i>	<i>35</i>
	<i>Anhang 2 zu Anlage 25 V</i>	<i>39</i>
	<i>Anhang 3 zu Anlage 25 V</i>	<i>41</i>

1 Wahlvorstand

- 1.1 Der Wahlvorstand handelt als kollegiales, überparteiliches und unabhängiges Wahlorgan und ist für die reibungslose Durchführung der Wahlhandlung im Wahlraum und die anschließende Auszählung der Stimmen verantwortlich. Dabei kann der Wahlvorstand sich jederzeit zur Klärung von Zweifelsfragen an die Gemeindewahlbehörde wenden.
- 1.2 Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese zahlt in der Regel die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher im Auftrag der Gemeindewahlbehörde nach erfolgter Unterzeichnung der Wahlniederschriften an die Mitglieder des Wahlvorstandes aus. Die Wahlleitung kann hiervon abweichende Festlegungen treffen.
- 1.3 Der Wahlvorstand wird von der Gemeindewahlbehörde bestellt. Die Gemeindewahlbehörde beruft auch die Schriftführung und die Stellvertretungen. Am Wahltag sind kurzfristig Mitglieder des Wahlvorstandes zu ersetzen, wenn sie nicht erschienen oder erkrankt sind, soweit dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. In einem solchen Fall sollte zunächst die Gemeindewahlbehörde informiert werden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher entscheidet darüber, wer ersatzweise in den Wahlvorstand berufen wird und verteilt bei Bedarf auch die weiteren Funktionen im Wahlvorstand neu.
- 1.4 Tätigkeit des Wahlvorstandes:
 - 1.4.1 Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung und ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk.
 - 1.4.2 Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes ist öffentlich. Näheres dazu unter Nummer 2.4.3, 2.4.4 und im Anhang 3.
 - 1.4.3 Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit überparteilich und unabhängig aus. Es ist den Mitgliedern des Wahlvorstandes daher nicht gestattet, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen (z. B. Parteiabzeichen oder Wahlwerbung) sichtbar zu tragen.
 - 1.4.4 Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese umfasst grundsätzlich alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, soweit sie nicht ohnehin veröffentlicht oder in öffentlicher Sitzung beschlossen oder verkündet worden sind. Der Inhalt des Wählerverzeichnisses fällt damit genauso unter die Verschwiegenheit wie die Frage, ob eine bestimmte Person gewählt hat. Im Wahlraum dürfen Angaben zu Wahlberechtigten nicht so geäußert werden, dass sie von den sonstigen im Wahlraum anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können. Eingenommene Wahlbenachrichtigungen sollen mit den persönlichen Daten nach unten abgelegt werden, um den Datenschutz zu wahren.
- 1.5 Der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit (Empfehlung: nicht später als 7.30 Uhr) im Wahlraum zusammen. Während der Wahlhandlung müssen jederzeit mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführung oder jeweils ihre oder seine Stellvertretung

anwesend sein. Während der Ergebnisermittlung müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre oder seine Stellvertretung. Sind weniger Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend oder die Genannten nicht vertreten, ist der Wahlvorstand nicht beschlussfähig.

1.6 Beschlüsse des Wahlvorstandes sind während der Wahlhandlung insbesondere dann erforderlich, wenn über die Zulassung oder Zurückweisung einer Wählerin oder eines Wählers zu entscheiden ist. Bei der Ergebnisermittlung sind vor allem Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Wahlvorstandes (einstimmig oder Stimmenverhältnis) ist in der betroffenen Anlage zur Wahlniederschrift anzugeben. Abweichend hiervon kann bei Beschlüssen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist auch hier das Stimmenverhältnis anzugeben.

1.7 Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes

1.7.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

- übernimmt vor Beginn der Wahlhandlung die Wahlunterlagen von der Gemeindewahlbehörde,
- berichtigt das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis nachträglich ausgestellter Wahlscheine,
- leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes,
- weist die Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Pflichten zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin,
- verschließt die Wahlurnen,
- eröffnet die Wahlhandlung,
- teilt den Mitgliedern des Wahlvorstandes ihre Aufgaben zu und regelt die Vertretungen bei zeitweiliger Abwesenheit,
- übernimmt selbst Aufgaben im Wahlraum,
- übt im Wahlraum das Hausrecht aus,
- gibt das Ende der Wahlzeit bekannt,
- leitet die Ergebnisermittlung und Ergebnisfeststellung und gibt das Ergebnis der Auszählung im Wahlraum bekannt,
- sorgt dafür, dass die Schnellmeldung unverzüglich nach der Ergebnisfeststellung abgegeben wird,
- entlässt die Mitglieder des Wahlvorstandes in Absprache mit der Gemeindewahlbehörde nach Beendigung der Tätigkeit des Wahlvorstandes nach Hause,
- übergibt die Wahlniederschrift und alle Wahlunterlagen unverzüglich nach Beendigung der Arbeit des Wahlvorstandes an die Gemeindewahlbehörde.

1.7.2 Nur die stellvertretende Wahlvorsteherin oder der stellvertretende Wahlvorsteher ist berechtigt, während einer Abwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers alle Aufgaben und Befugnisse der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers zu übernehmen.

Ist die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher anwesend, nimmt die Stellvertretung die Aufgaben eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes (Nummer 1.7.4) wahr.

- 1.7.3 Die Schriftführung oder deren Stellvertretung ist verantwortlich für die Niederschrift und übernimmt weitere Aufgaben im Wahlraum.
- 1.7.4 Die weiteren Mitglieder erledigen die ihnen von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher übertragenen Aufgaben wie
- die Feststellung der Identität der Wahlberechtigten,
 - die Ausgabe von Stimmzetteln,
 - die Eintragung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis,
 - die Entgegennahme von Wahlscheinen,
 - die Überprüfung, ob die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe ordnungsgemäß die Wahlkabinen aufsuchen,
 - die Mitwirkung bei der Auszählung der Stimmzettel und der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.
- 1.8 Das Europawahlgesetz (EuWG) und die Europawahlordnung (EuWO) sowie das Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) und die Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) sind im Wahlraum bereitzuhalten. Die Anweisungen für die Arbeit des Wahlvorstandes, die dort sowie in diesen Hinweisen für Wahlvorstände und in der Wahlniederschrift gegeben werden, sind zur Vermeidung von Wahlanfechtungen genau zu beachten und einzuhalten.

2 Wahlhandlung

2.1 Ausstattung des Wahlvorstandes und Einrichtung des Wahlraumes

- 2.1.1 Der Wahlraum ist so herzurichten, dass die Wahl möglichst reibungslos durchgeführt werden kann. Dabei ist der Wahlvorstand berechtigt, von den Vorschlägen oder Vorbereitungen der Gemeindewahlbehörde abzuweichen. Festgestellte Mängel sind unter Einbeziehung der Gemeindewahlbehörde nach Möglichkeit vor 8.00 Uhr (Beginn der Wahlzeit) zu beheben.

Vor Beginn der Wahlhandlung (ggf. bereits am Tag vor der Wahl) prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher,

- ob im Wahlraum oder zumindest in Hörweite ein Telefon vorhanden ist,
- ob die benötigten Tische und Stühle vorhanden sind (Tisch des Wahlvorstandes für Prüfung der Wahlberechtigung und Stimmzettelausgabe; Tische für die Wahlkabinen, ggf. Tisch für die Wahlurnen, Stühle für wartende Wahlberechtigte; soweit der Platz in oder vor dem Wahlraum dies zulässt, ein Tisch mit Stühlen, auf dem Musterstimmzettel ausgelegt werden, damit die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit haben, sich vor dem Wählen ohne Zeitdruck mit dem Stimmzettel vertraut zu machen),
- ob Wahlurnen vorhanden sind,
- ob ggf. vorhandene Überwachungskameras im Wahlraum oder im Bereich des Wahlgebäudes auf dem Weg dorthin sichtbar verhängt und damit unbenutzbar sind,
- ob der Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist; falls dafür Vorrichtungen wie Türklingel oder automatische Türöffner erforderlich sind, ist auch deren Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Vor Beginn der Wahlhandlung veranlasst und überprüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, dass

- am Wahlgebäude und ggf. auch an seinem Zugang ein deutlicher Hinweis auf den Wahlraum mit der Nummer des Wahlbezirks angebracht wird,
- der Zugang zum Wahlraum deutlich (z. B. durch Richtungspfeile) gekennzeichnet ist,
- am Eingang des Wahlraumes für jede stattfindende Wahl die Wahlbekanntmachung und ein als Muster gekennzeichnetes Stimmzettel ausgehängt ist,
- die Wahlkabinen im Blickfeld des Tisches des Wahlvorstandes so aufgestellt sind, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können, insbesondere die Wahlkabinen nicht unmittelbar nebeneinander aufgestellt sind und sich kein von außen einsehbares Fenster hinter einer Wahlkabine befindet,
- das vorhandene Telefon funktionsfähig ist und ein Verzeichnis der benötigten Telefonnummern (insbesondere Gemeindewahlbehörde und Polizeidienststelle) bereitliegt.

2.1.2 Der Wahlvorstand erhält vor Beginn der Wahlhandlung folgende Wahlunterlagen von der Gemeindewahlbehörde:

- das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
- das Verzeichnis der in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine oder die schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- einen Abdruck der Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlbehörde, vorgedruckte Hinweise, Stimmzettelmuster und Richtungspfeile zum Aushängen,
- Stimmzettelmuster zum Auslegen,
- ein Verzeichnis der benötigten Telefonnummern,
- Büromaterial für den Wahlvorstand,
- Stimmzettel in genügender Zahl,
- Verschlussmaterial für die Wahlurnen,
- Schreibstifte mit Bindfaden für die Wahlkabinen,
- für jede Wahl einen Vordruck der Wahl Niederschrift,
- Zähllisten für die Feststellung der Wahlbeteiligung um 14.00 Uhr,
- diese Hinweise für Wahlvorstände,
- ggf. Zähllisten für die Ergebnisermittlung (nur bei Kreistags- oder Gemeindevertreterwahl),
- je einen Abdruck des EuWG und der EuWO sowie des LKWG M-V und der LKWO M-V, die die Anlagen nicht zu enthalten braucht,
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

Die Übergabe dieser Wahlunterlagen wird protokolliert.

2.2 Eröffnung der Wahlhandlung

2.2.1 Vorbereitungen

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher unter Einbeziehung der im Wahllokal Anwesenden, dass die Wahlurnen leer

sind. Sie oder er verschließt die Wahlurnen und nimmt, wenn dazu ein Schloss verwendet wird, die Schlüssel in Verwahrung. Wahlurnen dürfen erst nach Beendigung der Wahlhandlung wieder geöffnet werden. Wenn mehrere Wahlurnen bereitstehen, werden sie zum Beispiel durch einen Musterstimmzettel mit einem deutlichen Hinweis auf die Art der Wahl versehen, für die sie bestimmt sind.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die richtigen Stimmzettel für den Wahlbezirk vorliegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel für den richtigen Wahlbereich verwendet werden.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt ggf. das Wählerverzeichnis anhand des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem in der Stimmabgabespalte der Sperrvermerk „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen wird. Anschließend wird die Berichtigung des Wählerzeichnisses in Anlage 13 beurkundet.

Gehen im Laufe des Wahltages Mitteilungen der Gemeindewahlbehörde über die Erteilung weiterer Wahlscheine ein, trägt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher diese im Wählerverzeichnis nach und beurkundet auch diese Berichtigung in Anlage 13.

2.2.2 Eröffnungshandlung

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahl pünktlich um 8.00 Uhr durch eine entsprechende Ansage im Wahlraum.

Sie oder er weist die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes zu Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Nummer 1.4.3) und zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen, die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden (Nummer 1.4.4), hin.

2.3 Stimmabgabe

2.3.1 Identifikation der wahlberechtigten Person

a) mit Wahlbenachrichtigung:

Die Wahlhandlung beginnt mit der Abgabe der Wahlbenachrichtigung. Bei einer Landrats- oder Bürgermeisterwahl belässt das Mitglied des Wahlvorstandes der wahlberechtigten Person die Wahlbenachrichtigung mit dem Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung im Fall der Stichwahl erneut mitzubringen ist. Dies gilt nicht bei einer Landrats- oder Bürgermeisterwahl mit nur einer Bewerberin oder einem Bewerber.

Auf Verlangen hat sich die wahlberechtigte Person auszuweisen. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises (jeder amtliche Lichtbildausweis, insbesondere Personalausweis oder Führerschein, bei Unionsbürgern, die an einer Kommunalwahl teilnehmen, insbesondere der Pass) ist bei Vorlage der Wahlbenachrichtigung nur erforderlich, wenn Zweifel an der Identität der Person bestehen. Es kann aber auf die Identifikation mit einem amtlichen Lichtbildausweis verzichtet werden, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Kann sich eine wahlberechtigte Person nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

b) ohne Wahlbenachrichtigung und ohne Wahlschein:

Möchte jemand ohne Wahlbenachrichtigung wählen und hat auch keinen Wahlschein, ist die Identifikation mit einem amtlichen Ausweis (jeder amtliche Lichtbildausweis, insbesondere Personalausweis oder Führerschein, bei Unionsbürgern, die an einer Kommunalwahl teilnehmen, insbesondere der Pass) erforderlich. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises ist nur dann verzichtbar, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Kann sich eine wahlberechtigte Person nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

Anhand der Adresse im Ausweis wird geprüft, ob die betroffene Person im Wahlbezirk wohnt. Ist dies der Fall, wird die Wahlberechtigung geprüft (Nummer 2.3.2). Wohnt die betroffene Person nicht im Wahlbezirk, ist sie an den für sie zuständigen Wahlraum oder zur weiteren Klärung an die Gemeindewahlbehörde zu verweisen. Besteht die betroffene Person auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

c) mit Wahlschein:

Wahlberechtigte mit Wahlscheinen, die nicht an der Briefwahl teilnehmen, sondern im Wahlraum wählen wollen, übergeben dem Wahlvorstand ihren Wahlschein zur Prüfung.

Ist ein Wahlschein für einen anderen Wahlbereich oder Wahlkreis gültig, wird die wahlberechtigte Person an einen dortigen Wahlraum verwiesen.

Auf Verlangen hat sich die wahlberechtigte Person auszuweisen. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises (jeder amtliche Lichtbildausweis, insbesondere Personalausweis oder Führerschein, bei Unionsbürgern, die an einer Kommunalwahl teilnehmen, insbesondere der Pass) ist bei Vorlage des Wahlscheins nur erforderlich, wenn Zweifel an der Identität der Person bestehen. Auch in diesem Fall kann aber auf die Identifikation mit einem amtlichen Lichtbildausweis verzichtet werden, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Kann sich eine wahlberechtigte Person nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

Der Wahlvorstand prüft, ob der vorgelegte Wahlschein von der zuständigen Gemeindewahlbehörde ausgestellt wurde und ob er in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine verzeichnet ist. Neben der Unterschrift unter der Versicherung an

Eides statt zur Briefwahl bedarf es keiner weiteren Unterschrift der wahlberechtigten Person auf dem Wahlschein.

Liegt ein gültiger Wahlschein vor, ist kein gesonderter Beschluss über die Zulassung zur Wahl erforderlich. Wenn die wahlberechtigte Person den mit den Briefwahlunterlagen zugesandten Stimmzettel mit sich führt, sollte sie gebeten werden, diesen abzugeben oder zu zerreißen. Die wahlberechtigte Person erhält in jedem Fall einen neuen Stimmzettel zur Stimmabgabe (siehe Nummer 2.3.3). Der Bürgerin oder dem Bürger sollte dabei erklärt werden, dass sie oder er einen neuen Stimmzettel erhält, da dies der Wahrung des Wahlgeheimnisses dient. Eingenommene Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen werden von einem Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung genommen und später wie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen behandelt.

Ein Stimmabgabevermerk (Abhaken im Wählerverzeichnis) wird bei Wahl mit Wahlschein nicht angebracht.

Die weitere Prüfung der Wahlberechtigung (siehe Nummer 2.3.2) entfällt.

Die eingenommenen gültigen Wahlscheine dienen bei der späteren Auszählung als Nachweis bei der Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler, die insgesamt im Wahlraum ihre Stimme abgegeben haben.

Hält der Wahlvorstand den vorgelegten Wahlschein für ungültig, ist dies im Kontakt mit der Gemeindevahlbehörde zu klären. Dabei ist auch zu überprüfen, ob das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine korrekt ist. Besteht die betroffene Person auch nach dieser Überprüfung auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist. Werden vorgelegte Wahlscheine für ungültig erklärt, sind diese vom Wahlvorstand einzubehalten und dem Vermerk über die Zurückweisung beizufügen.

Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, Wahlbriefe entgegenzunehmen. Er hat die betreffende Person an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu verweisen.

Hinweis bei Bürgerentscheid: Will die wahlberechtigte Person neben der Wahl auch an einem Bürgerentscheid teilnehmen, gelten für die Ausgabe des Stimmzettels die wahlrechtlichen Regelungen.

2.3.2 Prüfung der Wahlberechtigung

Die Schriftführung sucht den Namen der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis auf. Ist sie dort ohne Wahlscheinvermerk („W“ oder „Wahlschein“) und ohne Stimmabgabevermerk eingetragen, ist damit die Wahlberechtigung festgestellt (weiter bei Nummer 2.3.3).

Ist die betreffende Person nicht im Wählerverzeichnis verzeichnet, ist eine Stimmabgabe im Wahlraum nicht möglich. Wenn allerdings eine Wahlbenachrichtigung für den betreffenden Wahlbezirk vorgelegt wurde, nimmt der Wahlvorstand Kontakt mit der Gemeindevahlbehörde auf, um zu klären, ob die Wahlberechtigung gegeben ist. Ist dies der Fall, wird das Wählerverzeichnis durch den Wahlvorstand berichtigt, und die Person kann an der Wahl teilnehmen.

Ist die Wahlberechtigung im Wahlbezirk nicht gegeben, ist die betreffende Person darauf hinzuweisen, dass sie bis 15.00 Uhr bei der Gemeindegewahlbehörde einen Wahlschein beantragen kann. Besteht die betreffende Person auf die Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

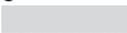
Ist im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk enthalten, ohne dass die wahlberechtigte Person einen Wahlschein vorweisen kann, ist Kontakt mit der Gemeindegewahlbehörde aufzunehmen, um anhand des Wahlscheinverzeichnisses zu klären, ob der Wahlscheinvermerk richtig eingetragen ist. Wenn sich der Wahlscheinvermerk als falsch erweist, ist er durch den Wahlvorstand zu streichen, und die Person kann an der Wahl teilnehmen.

Ist der Wahlscheinvermerk richtig eingetragen, ist eine Stimmabgabe im Wahlraum nur mit dem Wahlschein möglich. Kann die Person den Wahlschein nicht vorweisen, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung der betroffenen Person zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist. Die betroffene Person sollte darauf hingewiesen werden, dass sie bis 15.00 Uhr bei der Gemeindegewahlbehörde einen Wahlschein beantragen kann, wenn sie der Gemeindegewahlbehörde glaubhaft versichert, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

Ist bereits ein Stimmabgabevermerk eingetragen, prüft der Wahlvorstand, wenn möglich, anhand der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, ob die betreffende Person ihre Wahlbenachrichtigung bereits abgegeben hatte. Ist dies nicht der Fall, prüft der Wahlvorstand, ob die Wahlbenachrichtigungen von im Wählerverzeichnis benachbarten Personen vorliegen. Ist für diese kein Stimmabgabevermerk eingetragen, kann der Stimmabgabevermerk fehlerhaft („verrutscht“) sein. Der Wahlvorstand hat über die Zulassung oder Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

2.3.3 Stimmzettelausgabe

Die wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel. Finden mehrere Wahlen am gleichen Tag statt, erhält die wahlberechtigte Person für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel. Folgende Stimmzettelfarben finden Verwendung:

Europawahl	weißer Stimmzettel
Kreistagswahl	grüner Stimmzettel
Gemeindevertretungswahl	gelber Stimmzettel
Landratswahl	oranger Stimmzettel
Bürgermeisterwahl	grauer Stimmzettel
Bürgerentscheid	 Stimmzettel

Ein Mitglied des Wahlvorstandes (für die Europawahl: Die Schriftführung) vermerkt die Ausgabe des Stimmzettels in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte des Wählerzeichnisses durch Abhaken (aber: kein Abhaken bei Wahl mit Wahlschein!). Bei mehreren Wahlen ist dies für jede Wahl gesondert zu vermerken.

Wird ein Stimmabgabevermerk irrtümlich in der falschen Spalte angebracht, streicht ein Mitglied des Wahlvorstandes (für die Europawahl: Die Schriftführung) diesen Haken durch

und vermerkt dabei etwa „falsch abgehakt“. Damit kann die davon betroffene wahlberechtigte Person später ohne zusätzliche Prüfung ihre Stimme abgeben. Dabei wird ein neuer Haken gesetzt.

2.3.4 Stimmabgabe

Die wahlberechtigte Person begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie den oder die Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise so, dass eindeutig kenntlich gemacht ist, wie sie sich entschieden hat. Sie faltet den oder die Stimmzettel (jeden einzeln) noch in der Wahlkabine so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Dabei ist unbedingt sicherzustellen, dass jeweils nur eine Person die Wahlkabine aufsucht. Auch Ehegatten und Familienmitglieder müssen jeweils nacheinander die Wahlkabine benutzen. Der Wahlvorstand hat dies zu überwachen. Gegen die Mitnahme kleiner Kinder (bis zum Schuleintritt) in die Wahlkabine muss der Wahlvorstand keine Bedenken geltend machen.

Die Stimmabgabe für eine andere Person ist auch bei Vorlage einer Wahlbenachrichtigung für diese Person untersagt.

Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder wegen einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert sind, können sich bei der Stimmabgabe jedoch von einer anderen Person (Hilfsperson) helfen lassen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder diese verändert. Damit ist jede Wahl anstelle der wahlberechtigten Person, also ohne eine von ihr selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig.

Benötigt eine wahlberechtigte Person eine solche Hilfe bei der Stimmabgabe, bestimmt sie selbst die Hilfsperson und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Als Hilfsperson ausgeschlossen sind Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber und Vertrauenspersonen, da es bei ihnen im Rahmen der Hilfeleistung zu einem Interessenkonflikt kommen kann.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wahlberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen, wenn das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken. Sie ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses und zur Geheimhaltung aller Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der wahlberechtigten Person erlangt hat.

Sehbehinderte Wahlberechtigte können zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Stimmzettelschablone benutzen, die sie zu diesem Zweck mitbringen.

Hat eine wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel durch Verschreiben oder durch eine Beschädigung unbrauchbar gemacht, kann sie auf Verlangen einen neuen Stimmzettel

erhalten, nachdem sie den alten Stimmzettel zerrissen hat. Das Zerreißen kann hilfsweise auch durch ein Mitglied des Wahlvorstandes erfolgen.

Will eine wahlberechtigte Person einen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnen oder den gekennzeichneten Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine falten, macht ein Mitglied des Wahlvorstandes sie darauf aufmerksam, dass dies nicht zulässig, sondern dafür eine Wahlkabine zu benutzen ist. Wird dennoch ein Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet, ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass dieser Stimmzettel vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden muss. Der Wahlvorstand kann den Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses von der wahlberechtigten Person durch Zerreißen unbrauchbar machen lassen und einen neuen Stimmzettel aushändigen. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

Der Wahlvorstand hat auch dann über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen, wenn die wahlberechtigte Person für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

2.3.5 Einwurf in die Wahlurne

Nach der Stimmabgabe bringt die wahlberechtigte Person ihren gefalteten Stimmzettel zur Wahlurne.

In der Regel gibt das Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei, und die stimmberechtigte Person wirft den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Dabei ist darauf zu achten, dass sie jeweils nur einen Stimmzettel pro Wahl in die jeweilige Wahlurne wirft.

Liegt dagegen ein Grund zur Beanstandung vor, wird wie folgt verfahren:

Ist ein Stimmzettel mit einer zusätzlichen, das Wahlgeheimnis gefährdenden Kennzeichnung versehen, macht ein Mitglied des Wahlvorstandes die wahlberechtigte Person darauf aufmerksam, dass dies nicht zulässig ist. Der Wahlvorstand kann den Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses von der wahlberechtigten Person zerreißen lassen und einen neuen Stimmzettel aushändigen. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

Will die wahlberechtigte Person offensichtlich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl oder einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne einwerfen, darf die Wahlurne nicht freigegeben werden. Die wahlberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass sie vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden muss. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über ihre Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

Sollte eine wahlberechtigte Person den Wahlraum verlassen, ohne Stimmzettel in die Wahlurnen zu werfen, streicht ein Mitglied des Wahlvorstandes (für die Europawahl: Schriftführung) den Stimmabgabevermerk oder vermerkt den Vorgang als besonderes Vorkommnis in einem Vermerk, der der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist. Der Name der betroffenen Person wird nicht in den Vermerk aufgenommen; dies gilt auch, wenn die Person namentlich bekannt ist. Dies ist für die spätere Zählung der Stimmabgabevermerke wichtig, damit es nicht zu Differenzen mit der Zahl der Stimmzettel in der Urne kommt.

2.4 Besondere Vorkommnisse

- 2.4.1 Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor dem Zugang zum und im Wahlgebäude sowie im Wahlraum selbst keine Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild (insbesondere durch Wahlwerbung) stattfindet und keine Unterschriftensammlung durchgeführt wird. So ist es unzulässig, Personen mit dem Ziel der politischen Beeinflussung anzusprechen, Flugblätter zu verteilen, Wahlplakate anzubringen oder Werbematerial sichtbar mitzuführen; siehe auch Anhang 3.

Ein Abgrenzen des Bereiches „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten die Wahlteilnahme ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den wahlberechtigten Personen benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen, wird diese mit erfasst.

Der Wahlvorstand hat sich zügig an die Gemeindewahlbehörde zu wenden, wenn er Kenntnis von möglichen Verstößen erhält. Die Gemeindewahlbehörde, oder im Bedarfsfall die Polizei, schreitet bei Verletzungen dieser Vorschrift ein.

- 2.4.2 Im Wahlraum ist die Befragung von Wahlberechtigten zum Inhalt ihrer Wahlentscheidung während der Wahlzeit untersagt. Daher haben Wahlforschungsinstitute ihre Befragungen außerhalb des Wahlraumes durchzuführen.
- 2.4.3 Da die Wahlhandlung öffentlich ist, ist gegen die Anwesenheit von Pressevertretern und Fernseherteams nichts einzuwenden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Im Zweifelsfall sollte die Gemeindewahlbehörde informiert werden. Film- und Fotoaufnahmen im Wahlraum sind zulässig, solange keine Personen aufgenommen werden. Soweit Personen (Wahlvorstandsmitglieder, Wählerinnen oder Wähler oder sonstige Besucher) abgebildet werden sollen, müssen diese nach den allgemeinen Regeln jeweils damit einverstanden sein. Das Einholen aller Einverständnisse obliegt der Person, die die Aufnahmen anfertigen will (siehe auch Anhang 3).
- 2.4.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übt das Hausrecht im Wahlraum aus und ist daher befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, trotz der Öffentlichkeit der Wahlhandlung aus dem Wahlraum zu verweisen, wenn die Störung nicht anders unterbunden werden kann. Zur Durchsetzung des Hausrechts kann der Wahlvorstand die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen. In einem solchen Fall ist (je nach Situation vorher

oder unmittelbar nachher) auch die Gemeindevahlbehörde zu informieren. Wenn die betreffende Person später wieder im Wahlraum erscheint, darf sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut des Wahlraumes verwiesen werden, wenn sie auch erneut die Ruhe und Ordnung stört (siehe auch Anhang 3).

2.5 Bei Anordnung eines beweglichen Wahlvorstands

Wurde von der Gemeindevahlbehörde die Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstandes für den Wahlbezirk in einer Einrichtung oder Ortschaft angeordnet, so wird der zeitweilige Wahlraum von der Gemeindevahlbehörde eingerichtet und vorbereitet.

Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Er ist aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu bilden.

Rechtzeitig vor Beginn der von der Gemeindevahlbehörde für den zeitweiligen Wahlraum festgelegten Wahlzeit sucht der bewegliche Wahlvorstand diesen Wahlraum auf. Er nimmt eine leere und verschlossene Wahlurne sowie eine ausreichende Anzahl an Stimmzetteln mit dorthin.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstandes überzeugen sich vor Beginn der Wahlzeit von dem ordnungsgemäßen Zustand des zeitweiligen Wahlraumes, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet ist.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung eröffnen zur festgesetzten Zeit die Wahl vor dem beweglichen Wahlvorstand. Vor dem beweglichen Wahlvorstand kann nur mit Wahrscheinlichkeit gewählt werden (siehe Nummer 2.3.1 Buchstabe c). Stimmabgabe und Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne finden wie unter den Nummern 2.3.4 und 2.3.5 beschrieben statt.

Der in eine Einrichtung entsandte bewegliche Wahlvorstand begibt sich in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu bettlägerigen Wahlberechtigten. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Im Übrigen verfährt der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem auch im Wahlraum vorgesehenen Ablauf.

Der bewegliche Wahlvorstand bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zurück. Hier bleibt die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes des Wahlbezirks. Ihr Inhalt wird vor Beginn der Auszählung mit dem Inhalt der im Wahlraum aufgestellten Wahlurne vermischt (siehe Nummer 3.2.2) und zusammen mit den übrigen Stimmzetteln des Urnenwahlbezirkes ausgezählt.

2.6 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr – nicht früher! – gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Beendigung der Wahlzeit bekannt. Von da ab sind nur noch die Wählerinnen und Wähler

zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden.

Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Wahlvorstands zu sperren, damit sie nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen werden. Wegen des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl kann dabei der Zutritt zum Wahlraum nicht generell gesperrt werden. Die Tür zum Wahlraum sollte also nicht geschlossen, sondern lediglich der Zugang mit dem Ziel der Stimmabgabe durch ein Mitglied des Wahlvorstandes für nach 18 Uhr eintreffende Personen verwehrt werden (siehe auch Anhang 3).

Der Wahlvorstand hat die vor 18.00 Uhr erschienenen und auf die Zulassung zur Stimmabgabe wartenden Wahlberechtigten von den erst nach Ablauf der Wahlzeit erschienenen Personen und den wegen der Öffentlichkeit der Wahl Zutrittsberechtigten Personen trennen. Hierzu kann sich je nach den Verhältnissen vor Ort zum Beispiel ein Mitglied des Wahlvorstandes an das Ende der Schlange der bis 18.00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten stellen und so markieren, welche Wahlberechtigten bis zum Ablauf der Wahlzeit erschienen waren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

3.1 Allgemeine Hinweise

3.1.1 Die Ermittlung des Wahlergebnisses beginnt ohne Unterbrechung nach dem Ablauf der Wahlzeit. Wenn die Wahlbehörde eine Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis des Wahlbezirkes angeordnet hat, wird die Wahlurne erst dann geöffnet, wenn alle bis 18.00 Uhr beim Wahlvorstand eingetroffenen Wahlbriefe zugelassen worden sind. In diesem Fall ist zusätzlich zu jeder Wahlniederschrift jeweils das Formblatt 20.6 (Ergänzung zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl im Wahlbezirk) zu verwenden und entsprechend den dortigen Hinweisen und Anweisungen zu verfahren.

3.1.2 Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gilt der Grundsatz:

Genauigkeit hat Vorrang vor Schnelligkeit.

3.1.3 Auch für die Zeit der Ermittlung der Wahlergebnisse gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Die Ausführungen unter den Nummern 2.4.3 und 2.4.4 sowie im Anhang 3 gelten daher bis zum Abschluss der Tätigkeiten des Wahlvorstandes im Wahlraum.

Gibt es Zuschauende bei der Ergebnisermittlung, ist zur Vermeidung denkbarer Manipulationen in besonderer Weise darauf zu achten, dass diese weder in die Ergebnisermittlung eingreifen können noch Zugang zu den Wahlunterlagen erhalten. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein, die Tische, die nicht für die Auszählung benötigt werden, als Begrenzung des für die Zuschauenden zugänglichen Bereichs des Wahlraums zu nutzen oder Mitglieder des Wahlvorstandes mit der Beaufsichtigung der Zuschauenden zu beauftragen. Alle Einschränkungen dürfen aber nur so weit gehen, als sie erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Ergebnisermittlung zu gewährleisten. Die Zuschauenden

dürfen sich Notizen machen, haben aber keinen Anspruch darauf, solche Notizen vom Wahlvorstand bestätigt zu bekommen (siehe auch Anhang 3).

Im Zweifel sollte bei auftretenden Problemen die Gemeindewahlbehörde um Unterstützung gebeten werden.

- 3.1.4 Sollte die Ermittlung der Wahlergebnisse am Wahlabend aufgrund äußerer Umstände nicht möglich sein oder sollte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Eindruck haben, dass die Ergebnisermittlung am Wahlabend nicht mehr abgeschlossen werden kann, ist zwingend Kontakt mit der Gemeindewahlleitung aufzunehmen. Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, eigenständige Entscheidungen zu einer mehr als kurzfristigen Unterbrechung der Ergebnisermittlung zu treffen.

Zu Unterbrechungen der Ergebnisermittlung als Folge von Störungen siehe auch Anhang 3.

- 3.1.5 Die Auszählung der Wahlen und Abstimmungen erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Europawahl
2. Kreistagswahl
3. Landratswahl
4. Gemeindevertretungswahl
5. Bürgermeisterwahl
6. Bürgerentscheid

3.2 Vorbereitung der Auszählung

- 3.2.1 Die für die Auszählung bestimmten Tische im Wahlraum werden freigeräumt. Insbesondere werden alle nicht benutzten Stimmzettel gesammelt von den Tischen entfernt und später verpackt (siehe Nummer 7.2).
- 3.2.2 Wenn mehrere Wahlen mit einer Wahlurne durchgeführt werden, werden die Stimmzettel nach Wahlarten sortiert. **Es wird immer nur eine auszählende Wahl bearbeitet.** Die Stimmzettel der anderen Wahlen werden sicher verwahrt, bis sie ausgezählt werden.

Im Folgenden werden die weiteren Schritte für die verschiedenen Wahlen getrennt dargestellt:

- A. Europawahl
- B. Kreistagswahl oder Gemeindevertretungswahl
- C. Landratswahl oder Bürgermeisterwahl
- D. Bürgerentscheid

Zum Schluss folgen noch weitere gemeinsame Ausführungen.

A. Europawahl

Die Europawahl wird nach §§ 60 bis 74 EuWO sowie den Hinweisen in der Niederschrift zur Europawahl (Anlagen 25 und 27 EuWO) durchgeführt. Weitere Hinweise finden sich im Anhang 2 zu diesen Hinweisen für Wahlvorstände.

A.3.3. Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler

Die Feststellung des Wahlergebnisses beginnt nicht mit der Öffnung der Wahlurne, sondern mit der Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine.

Zur besseren Wahrung des Wahlheimnisses in kleinen Wahlbezirken, in denen weniger als 30 Stimmzettel auszuzählen sind, werden die Wahlunterlagen in diesem Fall einem anderen Wahlvorstand zur Auszählung übergeben. Die Wahlvorstände von Wahlbezirken, bei denen eine solche geringe Zahl von Wahlteilnehmern zu erwarten ist, werden von ihrer Gemeindegewahlbehörde gesondert darüber informiert. Gleiches gilt für die Wahlvorstände, die in einem solchen Fall die Auszählung mit übernehmen sollen.

Die Wahlvorstände, die von ihrer Gemeindegewahlbehörde informiert wurden, dass sie möglicherweise die Auszählung der Stimmen aus einem anderen Wahlbezirk zu übernehmen haben, legen nach der Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine eine Pause ein und fahren erst dann fort, wenn sie von ihrer Gemeindegewahlbehörde erfahren, dass doch keine Auszählung von Stimmen aus einem anderen Wahlbezirk zu übernehmen ist, oder wenn die Wahlurne oder der Umschlag mit den Stimmzetteln eingetroffen ist.

Haben in einem Wahlbezirk weniger als 30 Wähler ihre Stimme zur Europawahl abgegeben, so unterrichtet die Gemeindegewahlbehörde den Wahlvorstand so schnell wie möglich über die Entscheidung der Kreiswahlleitung, an welchen Wahlvorstand die Unterlagen zu übergeben sind, und organisiert den Transport.

Die Mitglieder des abgebenden Wahlvorstands werden nach der Übergabe der Wahlurne oder des verschlossenen und versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln und der übrigen oben benannten Wahlunterlagen wieder zu ihrem Wahllokal zurückgebracht, damit sie ihre dortige Tätigkeit ordnungsgemäß beenden können.

Die Wahlniederschrift nach Anlage 25 oder 27 EuWO ist vom abgebenden Wahlvorstand nur bis zu Punkt 3.2 d) beziehungsweise 3.2.2 auszufüllen und am Ende zu unterschreiben. Die Wahlniederschrift und die nicht dem aufnehmenden Wahlvorstand übergebenen Wahlunterlagen sind vom abgebenden Wahlvorstand der Gemeindebehörde zu übergeben.

Der aufnehmende Wahlvorstand übernimmt die verschlossene Wahlurne oder den verschlossenen und versiegelten Umschlag mit den Stimmzetteln und die weiteren Wahlunterlagen und setzt seine Tätigkeit entsprechend der Niederschrift zur Europawahl (Anlagen 25, 27 EuWO) fort.

- A.3.4 In allen übrigen Wahlvorständen erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entsprechend der Niederschrift zur Europawahl (Anlagen 25, 27 EuWO).

B Kreistagswahl oder Gemeindevertretungswahl

B.3.3 Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler

- B.3.3.1 Die Feststellung des Wahlergebnisses beginnt nicht mit der Öffnung der Wahlurne, sondern mit der Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine.

- B.3.3.2 Zur besseren Wahrung des Wahlheimnisses in kleinen Wahlbezirken, in denen weniger als 30 Stimmzettel auszuzählen sind, werden die Wahlunterlagen in diesem Fall einem anderen Wahlvorstand zur Auszählung übergeben. Die Wahlvorstände von Wahlbezirken, bei denen eine solche geringe Zahl von Wahlteilnehmern zu erwarten ist, werden von ihrer Gemeindewahlbehörde gesondert darüber informiert. Gleiches gilt für die Wahlvorstände, die in einem solchen Fall die Auszählung mit übernehmen sollen.

Die Wahlvorstände, die von ihrer Gemeindewahlbehörde informiert wurden, dass sie möglicherweise die Auszählung der Stimmen aus einem anderen Wahlbezirk zu übernehmen haben, legen nach der Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine eine Pause ein und fahren erst dann fort, wenn sie von ihrer Gemeindewahlbehörde erfahren, dass doch keine Auszählung von Stimmen aus einem anderen Wahlbezirk zu übernehmen ist, oder wenn die Wahlurne oder Umschlag mit den Stimmzetteln eingetroffen ist.

Haben in einem Wahlbezirk weniger als 30 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben, so unterrichtet die Gemeindewahlbehörde den Wahlvorstand so schnell wie möglich über die Entscheidung der Wahlleitung, an welchen Wahlvorstand die Unterlagen zu übergeben sind, und organisiert den Transport.

Die Mitglieder des abgebenden Wahlvorstands werden nach der Übergabe der Wahlurne oder des verschlossenen und versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln und der übrigen oben benannten Wahlunterlagen wieder zu ihrem Wahllokal zurückgebracht, damit sie ihre dortige Tätigkeit ordnungsgemäß beenden können.

B.3.4 Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel

- B.3.4.1 Danach werden die Wahlurnen für die auszuzählende Wahl geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass diese Wahlurnen leer sind.

Für den Fall, dass Stimmzettel aus einem anderen Wahlbezirk übernommen werden:
Der Inhalt der übernommenen Wahlurne oder des verschlossenen und versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln wird mit dem Inhalt der eigenen Wahlurne oder Wahlurnen vermischt.

- B.3.4.2 Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Wahlniederschrift Anlage 20.3 bei Nummer 3.1 ein.

Die Zahl der Stimmzettel muss der Summe aus den Stimmabgabevermerken und den eingenommenen Wahlscheinen entsprechen:

$$\text{Stimmzettel} = \text{Stimmabgabevermerke} + \text{Wahlscheine}$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die drei Zählungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die Eintragungen unter den Nummern 3.1 bis 3.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Bleibt es trotz der Nachzählung bei einer Differenz, wird diese in der Wahlniederschrift Anlage 20.3 unter Nummer 3.4 vermerkt und erläutert, soweit dies möglich ist. Ist die Differenz nicht aufklärbar, kann etwa „Differenz beruht vermutlich auf irrtümlich gesetztem (oder: unterbliebenem) Stimmabgabevermerk“ notiert werden.

Die Zahl der Stimmzettel gilt in der Folge als Zahl der Wählerinnen und Wähler für diese Wahl.

- B.3.5 Sortieren der Stimmzettel

Unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers werden folgende Stapel gebildet und von den weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Aufsicht gehalten:

- a) ein Stapel mit allen Stimmzetteln, die eine, zwei oder drei zweifelsfrei gültige Stimmabgaben enthalten,
- b) ein Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Stapel mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln,
- d) ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben oder die nicht eindeutig den Stapeln a) bis c) zugeordnet werden können. Über die Stimmzettel dieses Stapels beschließt der Wahlvorstand später einzeln.

Danach erfolgt eine nochmalige Prüfung der unter b) und c) gebildeten Stapel durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher und seine Stellvertretung, ob auf den Stimmzetteln keinerlei Kennzeichnungen enthalten sind (zu b) oder ob die Stimmzettel eindeutig ungültig sind (zu c). Nach Prüfung der Stapel wird laut angesagt, dass es sich um ungekennzeichnete Stimmzettel (zu b) oder um ungültige Stimmzettel (zu c) handelt.

Gibt bei dieser Prüfung ein Stimmzettel nachträglich Anlass zu Bedenken, so wird auch dieser den ausgesonderten Stimmzetteln unter d) zugeordnet.

- B.3.6 Auszählen der Stimmzettel

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstands liest aus jedem Stimmzettel des Stapels a) vor, für welche Bewerberin

oder für welchen Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. Weitere Mitglieder des Wahlvorstands führen eine formlose Strichliste oder eine Zählliste (Anlage 23) und erfassen so die Zahl der angesagten Stimmen. Dabei werden nicht abgegebene Stimmen auf Stimmzetteln mit einer oder zwei Kennzeichnungen zwar vorgelesen, aber nicht gewertet oder erfasst.

Für jeden Stapel zu b) und zu c) bestimmt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertretung zwei Mitglieder des Wahlvorstandes, die jeweils ihren Stapel nacheinander unter gegenseitiger Kontrolle durchzählen und die Ergebnisse vergleichen. Bei einer Abweichung wird die Zählung ggf. durch andere Mitglieder des Wahlvorstandes wiederholt.

Die festgestellte Zahl der ungekennzeichneten (zu b) und der zweifelsfrei ungültigen (zu c) Stimmzettel werden vorläufig in einer formlosen Liste erfasst.

B.3.7 Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen

Der Wahlvorstand beschließt über die Gültigkeit aller als Zweifelsfälle ausgesonderten Stimmzettel nach Nummer B.3.5 d). Die Entscheidung ist für die drei Stimmen gesondert zu treffen.

Beispiele für die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen sind im Anhang 1 zu diesen Hinweisen aufgeführt.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung jeweils bekannt und sagt dabei laut an, für welche Person wie viele Stimmen gültig sind oder ob sie ungültig sind. Sie oder er versieht die Stimmzettel jeweils auf der Rückseite mit einer laufenden Nummer und vermerkt daneben die Entscheidung des Wahlvorstandes. Dabei kann auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Es können Abkürzungen verwendet werden, etwa

g	für	gültig
u	für	ungültig

z. B.: „2x g Müller“ = zwei Stimmen gültig für Müller
 „3x u“ = drei Stimmen ungültig

Die so ermittelten gültigen Stimmen werden ebenfalls in der formlosen Strichliste oder in der Zählliste (Anlage 23) erfasst. Die ungültigen Stimmen werden ebenfalls formlos erfasst.

Alle vom Wahlvorstand gesondert behandelten Stimmzettel werden als eigener Stapel verwahrt und später der Wahlniederschrift Anlage 20.3 als Anlagen beigelegt.

B.3.8 Zusammenstellung des Wahlergebnisses

Die Stimmenzahlen werden wie folgt von der Schriftleitung in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 eingetragen:

Die Zahl der Stimmzettel aus Stapel b) (ungekennzeichnete Stimmzettel) wird mit drei multipliziert. Hinzugezählt wird die Summe der aus Stapel c) für ungültig erklärten Stimmen. Das Ergebnis wird bei Kennbuchstabe **C** (ungültige Stimmen) eingetragen.

Geordnet nach Wahlvorschlägen wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Stimmenzahl aus der Strichliste der Zählliste (Anlage 23) in die Tabelle in der Wahlniederschrift Anlage 20.3 unter Nummer 3.5 eingetragen.

Anschließend wird für jeden Wahlvorschlag die Summe der Stimmenzahlen gebildet (**D 1** bis **D X**). Die Summe dieser Stimmenzahlen ergibt die Summe der gültigen Stimmen (**D**). Diese wird in der Wahlniederschrift Anlage 20.3 in Nummer 3.5 bei Kennbuchstabe **D** eingetragen.

Die aufgeführten Berechnungen sind von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu überprüfen.

Die Schriftführung übernimmt die Zahlen der Wahlberechtigten **A 1**, **A 2** und **A 1 + A 2** aus der (ggf. berichtigten) Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses Anlage 13 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 ein.

Die Schriftführung übernimmt die Angaben **B** (Wählerinnen und Wähler insgesamt) und **B 1** (Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein) aus den Nummern 3.1 und 3.3 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 ein.

B.3.9 Kontrollrechnung

Die Gesamtzahl der ungültigen und gültigen Stimmen, dividiert durch drei, darf nicht größer sein als die Zahl der Wähler:

$$(C+D):3 \leq B$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die einzelnen Summenbildungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

Bleibt es trotz des Nachrechnens bei einem Fehler, wird die Zählung der Stimmen mit neuer Strichliste oder Zählliste (Anlage 23) wiederholt. Ist der Fehler damit beseitigt, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Kann der Fehler mit der Wiederholung der Zählung nicht gefunden werden, ist die Zählung noch einmal von Neuem vorzunehmen. Bleibt es auch danach bei einem Fehler, ist dieser in einer Anlage zur Wahl (zu Nummer 3.8) zu vermerken und zu erläutern, soweit dies möglich ist.

Verlangt ein Wahlvorstandsmitglied nach Abschluss der Zählung eine erneute Zählung aller Stimmen, so wird die Begründung für dieses Verlangen in die Wahlniederschrift Anlage 20.3 eingetragen und die Zählung entsprechend wiederholt. Die Schriftführung korrigiert fehlerhafte Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

B.4 Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung

Das Gesamtergebnis aus Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 wird durch Beschluss des Wahlvorstandes als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben.

Unmittelbar nach der mündlichen Bekanntgabe im Wahlraum wird es als Schnellmeldung (Anlage 19.2) in der Regel telefonisch an die Gemeindewahlbehörde (oder die von der Gemeindewahlbehörde angegebene Ergebniserfassungsstelle) übermittelt. Die übermittelten Zahlen sind von der aufnehmenden Stelle noch einmal zu wiederholen, um die korrekte Übertragung abzusichern. In dem Vordruck für die Schnellmeldung sind die Uhrzeit der Übermittlung und die übermittelnde Person zu vermerken. Die übermittelnde Person unterschreibt den Vordruck für die Schnellmeldung.

Das Wahlergebnis im Wahlbezirk darf vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift Anlage 20.3 nicht an andere Stellen (außer für die Schnellmeldung) und nicht an andere Personen (außer denen, die sich im Wahlraum aufhalten) mitgeteilt werden.

B.5 Abschluss der Wahlniederschrift Anlage 20.3

Die Schriftführung stellt die Wahlniederschrift Anlage 20.3 nach Feststellung des Wahlergebnisses fertig.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher fragt die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, ob sie auf die Verlesung der Wahlniederschrift Anlage 20.3 verzichten. Wenn alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verlesung verzichten, schließt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Sitzung. Wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes die Verlesung ganz oder in bestimmten Teilen wünschen, wird die Wahlniederschrift Anlage 20.3 ganz oder teilweise verlesen.

Die Wahlniederschrift Anlage 20.3 ist danach von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist dies in der Wahlniederschrift Anlage 20.3 unter Nummer 5.3 zu begründen.

B.6 Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung

Als Anlagen sind der Wahlniederschrift Anlage 20.3 beizufügen und die entsprechenden Anzahlen dort unter Nummer 6 einzutragen:

- die fortlaufend nummerierten Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,

- Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die/der gefertigte/n Vermerk/e über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung oder während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahlniederschrift Anlage 20.3 mit ihren Anlagen ist in einen Umschlag zu verpacken, der (etwa durch Klebung) zu verschließen ist.

C. Landratswahl oder Bürgermeisterwahl

C.3.3 Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler

Zum Verfahren der Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler im Wahlbezirk siehe Erläuterungen zur Kreistagswahl oder Gemeindevertretungswahl oben unter Punkt B.3.3.1 und B.3.3.2.

C.3.4 Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel

- C.3.4.1 Danach werden die Wahlurnen für die auszuzählende Wahl geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass diese Wahlurnen leer sind.

Für den Fall, dass Stimmzettel aus einem anderen Wahlbezirk übernommen werden:

Der Inhalt der übernommenen Wahlurne oder des verschlossenen und versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln wird mit dem Inhalt der eigenen Wahlurne oder Wahlurnen vermischt.

- C.3.4.2 Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Wahlniederschrift Anlage 20.4 bei Nummer 3.1 ein.

Die Zahl der Stimmzettel muss der Summe aus den Stimmabgabevermerken und den eingenommenen Wahlscheinen entsprechen:

$$\text{Stimmzettel} = \text{Stimmabgabevermerke} + \text{Wahlscheine}$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die drei Zählungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die Eintragungen unter den Nummern 3.1 bis 3.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Bleibt es trotz der Nachzählung bei einer Differenz, wird diese in der Wahlniederschrift Anlage 20.4 unter Nummer 3.4 vermerkt und erläutert, soweit dies möglich ist. Ist die Differenz nicht aufklärbar, kann etwa „Differenz beruht vermutlich auf irrtümlich gesetztem (oder: unterbliebenem) Stimmabgabevermerk“ notiert werden.

Die Zahl der Stimmzettel gilt in der Folge als Zahl der Wählerinnen und Wähler für diese Wahl.

C.3.5 Sortieren der Stimmzettel

Unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers werden folgende Stapel gebildet und von den weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Aufsicht gehalten:

- a) die nach Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit allen Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Stimmabgabe enthalten,
- b) ein Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Stapel mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln,
- d) ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben oder die nicht eindeutig den Stapeln a) bis c) zugeordnet werden können. Über die Stimmzettel dieses Stapels beschließt der Wahlvorstand später einzeln.

Danach erfolgt eine nochmalige Prüfung der unter a), b) und c) gebildeten Stapel durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher und die Stellvertretung, ob die Stimme für den jeweiligen Wahlvorschlag abgegeben wurde (zu a), ob auf den Stimmzetteln keinerlei Kennzeichnung enthalten ist (zu b) oder ob die Stimmzettel eindeutig ungültig sind (zu c). Bei der Prüfung jedes Stapels wird laut angesagt, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthält (zu a), oder dass es sich um ungekennzeichnete Stimmzettel (zu b) oder um ungültige Stimmzettel (zu c) handelt.

Gibt bei dieser Prüfung ein Stimmzettel nachträglich Anlass zu Bedenken, so wird auch dieser den ausgesonderten Stimmzetteln unter d) zugeordnet.

C.3.6 Auszählen der Stimmzettel

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertretung bestimmt für jeden Stapel zu a), b) und c) zwei Mitglieder des Wahlvorstands, die jeweils ihren Stapel nacheinander unter gegenseitiger Kontrolle durchzählen und die Ergebnisse vergleichen. Bei einer Abweichung wird die Zählung ggf. durch andere Mitglieder des Wahlvorstandes wiederholt.

Die festgestellte Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen (zu a) sowie die Zahl der ungekennzeichneten (zu b) und der zweifelsfrei ungültigen (zu c) Stimmzettel werden vorläufig in einer formlosen Liste erfasst.

C.3.7 Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen

Der Wahlvorstand beschließt über die Gültigkeit aller als Zweifelsfälle ausgesonderten Stimmzettel nach Nummer C.3.5 d).

Beispiele für die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen sind im Anhang 1 zu diesen Hinweisen aufgeführt.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung jeweils bekannt und sagt dabei laut an, für welche Person die Stimme gültig ist oder ob sie ungültig ist. Sie oder er versieht die Stimmzettel jeweils auf der Rückseite mit einer laufenden Nummer

und vermerkt daneben die Entscheidung des Wahlvorstandes. Dabei kann auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Es können Abkürzungen verwendet werden, etwa

g	für	gültig
u	für	ungültig

z. B.: „g Müller“ = Stimme gültig für Müller
 „u“ = Stimme ungültig

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden ebenfalls in der formlosen Liste (siehe Nummer C.3.6) erfasst.

Alle vom Wahlvorstand gesondert behandelten Stimmzettel werden später der Wahlniederschrift Anlage 20.4 als Anlagen beigefügt.

C.3.8 Zusammenstellung des Wahlergebnisses

Die Stimmzahlen werden anhand der formlosen Liste (siehe Nummer C.3.6) wie folgt von der Schriftleitung in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.4 eingetragen:

Die Zahl der Stimmzettel aus Stapel b) (ungekennzeichnete Stimmzettel) wird mit der Summe der aus Stapel c) für ungültig erklärten Stimmen zusammengezählt. Das Ergebnis wird bei Kennbuchstabe **C** (ungültige Stimmen) eingetragen.

Für jeden Wahlvorschlag wird die Stimmzahl in die Tabelle in der Wahlniederschrift Anlage 20.4 unter Nummer 3.5 eingetragen. Die Summe dieser Stimmzahlen ergibt die Summe der gültigen Stimmen (**D**). Diese wird in der Wahlniederschrift Anlage 20.4 in Nummer 3.5 bei Kennbuchstabe **D** eingetragen.

Die aufgeführten Berechnungen sind von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu überprüfen.

Die Schriftführung übernimmt die Zahlen der Wahlberechtigten **A 1**, **A 2** und **A 1 + A 2** aus der (ggf. berichtigen) Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses Anlage 13 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.4 ein.

Die Schriftführung übernimmt die Angaben **B** (Wählerinnen und Wähler insgesamt) und **B 1** (Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein) aus den Nummern 3.1 und 3.3 der Wahlniederschrift Anlage 20.4 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.4 ein.

C.3.9 Kontrollrechnung

Die Gesamtzahl der ungültigen und gültigen Stimmen muss der Zahl der Wähler entsprechen:

$$\mathbf{C+D = B}$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die einzelnen Summenbildungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.4 unter Nummer 3.5, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

Bleibt es trotz des Nachrechnens bei einem Fehler, wird die Zählung der Stimmen mit neuer Strichliste oder Zählliste (Anlage 23) wiederholt. Ist der Fehler damit beseitigt, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.4, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Kann der Fehler mit der Wiederholung der Zählung nicht gefunden werden, ist die Zählung noch einmal von Neuem vorzunehmen. Bleibt es auch danach bei einem Fehler, ist dieser in einer Anlage zur Wahlniederschrift Anlage 20.4 (zu Nummer 3.8) zu vermerken und zu erläutern, soweit dies möglich ist.

Verlangt ein Wahlvorstandsmitglied nach Abschluss der Zählung eine erneute Zählung aller Stimmen, so wird die Begründung für dieses Verlangen in die Wahlniederschrift Anlage 20.4 eingetragen und die Zählung entsprechend wiederholt. Die Schriftführung korrigiert fehlerhafte Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.4, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

C.4 Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung

Das Gesamtergebnis aus Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.4 wird durch Beschluss des Wahlvorstandes als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben.

Unmittelbar nach der mündlichen Bekanntgabe im Wahlraum wird es als Schnellmeldung (Anlage 19.3) in der Regel telefonisch an die Gemeindewahlbehörde (oder die von der Gemeindewahlbehörde angegebene Ergebniserfassungsstelle) übermittelt. Die übermittelten Zahlen sind von der aufnehmenden Stelle noch einmal zu wiederholen, um die korrekte Übertragung abzusichern. In dem Vordruck für die Schnellmeldung sind die Uhrzeit der Übermittlung und die übermittelnde Person zu vermerken. Die übermittelnde Person unterschreibt den Vordruck für die Schnellmeldung.

Das Wahlergebnis im Wahlbezirk darf vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift Anlage 20.4 nicht an andere Stellen (außer für die Schnellmeldung) und nicht an andere Personen (außer denen, die sich im Wahlraum aufhalten) mitgeteilt werden.

C.5 Abschluss der Wahlniederschrift Anlage 20.4

Die Schriftführung stellt die Wahlniederschrift Anlage 20.4 nach Feststellung des Wahlergebnisses fertig.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher fragt die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, ob sie auf die Verlesung der Wahlniederschrift Anlage 20.4 verzichten.

Wenn alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verlesung verzichten, schließt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Sitzung. Wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes die Verlesung ganz oder in bestimmten Teilen wünschen, wird die Wahlniederschrift Anlage 20.4 ganz oder teilweise verlesen.

Die Wahlniederschrift Anlage 20.4 ist danach von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist dies in der Wahlniederschrift Anlage 20.4 unter Nummer 5.3 zu begründen.

C.6 Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung

Als Anlagen sind der Wahlniederschrift Anlage 20.4 beizufügen und die entsprechenden Anzahlen dort unter Nummer 6 einzutragen:

- die fortlaufend nummerierten Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die/der gefertigte/n Vermerk/e über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung oder während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahlniederschrift Anlage 20.4 mit ihren Anlagen ist in einen Umschlag zu verpacken, der (etwa durch Klebung) zu verschließen ist.

D Bürgerentscheid

D.3.3 Ermittlung der Anzahl der Abstimmenden

Zum Verfahren der Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler im Wahlbezirk siehe Erläuterungen zur Kreistagswahl oder Gemeindevertretungswahl oben unter Punkt B.3.3.1 und B.3.3.2.

D.3.4 Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel

D.3.4.1 Danach werden die Wahlurnen für die auszuzählende Abstimmung geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass diese Wahlurnen leer sind.

Für den Fall, dass Stimmzettel aus einem anderen Wahlbezirk übernommen werden:

Der Inhalt der übernommenen Wahlurne oder des verschlossenen und versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln wird mit dem Inhalt der eigenen Wahlurne oder Wahlurnen vermischt.

D.3.4.2 Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Niederschrift Anlage 20.5 bei Nummer 3.1 ein.

Die Zahl der Stimmzettel muss der Summe aus den Stimmabgabevermerken und den eingenommenen Wahlscheinen entsprechen:

$$\text{Stimmzettel} = \text{Stimmabgabevermerke} + \text{Wahlscheine}$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die drei Zählungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die Eintragungen unter den Nummern 3.1 bis 3.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Bleibt es trotz der Nachzählung bei einer Differenz, wird diese in der Niederschrift Anlage 20.5 unter Nummer 3.4 vermerkt und erläutert, soweit dies möglich ist. Ist die Differenz nicht aufklärbar, kann etwa „Differenz beruht vermutlich auf irrtümlich gesetztem (oder: unterbliebenem) Stimmabgabevermerk“ notiert werden.

Die Zahl der Stimmzettel gilt in der Folge als Zahl der Abstimmenden für den Bürgerentscheid.

D.3.5 Sortieren der Stimmzettel

Unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers werden folgende Stapel gebildet und von den weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Aufsicht gehalten:

- a) die nach „Ja“ und „Nein“ getrennten Stapel mit allen Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Stimmabgabe enthalten,
- b) ein Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Stapel mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln,
- d) ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben oder die nicht eindeutig den Stapeln a) bis c) zugeordnet werden können. Über die Stimmzettel dieses Stapels beschließt der Wahlvorstand später einzeln.

Danach erfolgt eine nochmalige Prüfung der unter a), b) und c) gebildeten Stapel durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher oder die Stellvertretung, ob die Stimmzettel zweifelsfrei gültig sind (zu a), auf den Stimmzetteln keinerlei Kennzeichnung enthalten ist (zu b) oder ob die Stimmzettel eindeutig ungültig sind (zu c). Bei der Prüfung jedes Stapels wird laut angesagt, ob er „Ja“-Stimmen oder „Nein“-Stimmen enthält (zu a), oder dass es sich um ungekennzeichnete Stimmzettel (zu b) oder um ungültige Stimmzettel (zu c) handelt.

Gibt bei dieser Prüfung ein Stimmzettel nachträglich Anlass zu Bedenken, so wird auch dieser den ausgesonderten Stimmzetteln unter d) zugeordnet.

D.3.6 Auszählen der Stimmzettel

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertretung bestimmt für jeden Stapel zu a), b) und c) zwei Mitglieder des Wahlvorstandes, die jeweils ihren Stapel nacheinander unter gegenseitiger Kontrolle durchzählen und die Ergebnisse vergleichen. Bei einer Abweichung wird die Zählung ggf. durch andere Mitglieder des Wahlvorstandes wiederholt.

Die festgestellte Zahl der für „Ja“ und „Nein“ abgegebenen Stimmen (zu a) sowie die Zahl der ungekennzeichneten (zu b) und der zweifelsfrei ungültigen (zu c) Stimmzettel werden vorläufig in einer formlosen Liste erfassen.

D.3.7 Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen

Der Wahlvorstand beschließt über die Gültigkeit aller als Zweifelsfälle ausgesonderten Stimmzettel nach Nummer D.3.5 d).

Beispiele für die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen sind im Anhang zu diesen Hinweisen aufgeführt.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung jeweils bekannt und sagt dabei laut an, ob die Stimme für „Ja“ oder für „Nein“ gültig ist oder ob sie ungültig ist. Sie oder er versieht die Stimmzettel jeweils auf der Rückseite mit einer laufenden Nummer und vermerkt daneben die Entscheidung des Wahlvorstandes. Dabei kann auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Es können Abkürzungen verwendet werden, etwa

g	für	gültig
u	für	ungültig

z. B.: „g Nein“	= Stimme gültig für Nein
„g Ja“	= Stimme gültig für Ja
„u“	= Stimme ungültig

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden ebenfalls in der formlosen Liste (siehe Nummer D.3.6) erfasst.

Alle vom Wahlvorstand gesondert behandelten Stimmzettel werden als eigener Stapel verwahrt und später der Niederschrift Anlage 20.5 als Anlagen beigelegt.

D.3.8 Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses

Die Stimmzahlen werden anhand der formlosen Liste (siehe Nummer D.3.6) wie folgt von der Schriftleitung in Nummer 3.5 der Niederschrift Anlage 20.5 eingetragen:

Die Zahl der Stimmzettel aus Stapel b) (ungekennzeichnete Stimmzettel) wird mit der Summe der aus Stapel c) für ungültig erklärten Stimmen zusammengezählt. Das Ergebnis wird bei Kennbuchstabe **C** (ungültige Stimmen) eingetragen.

Die Stimmzahlen für „Ja“ und „Nein“ werden in die Tabelle in der Niederschrift Anlage 20.5 unter Nummer 3.5 eingetragen. Die Summe dieser Stimmzahlen ergibt die Summe der gültigen Stimmen (**D**). Diese wird in der Niederschrift Anlage 20.5 in Nummer 3.5 bei Kennbuchstabe **D** eingetragen.

Die aufgeführten Berechnungen sind von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu überprüfen.

Die Schriftführung übernimmt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten **A 1**, **A 2** und **A 1 + A 2** aus der (ggf. berichtigten) Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses Anlage 13 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Niederschrift Anlage 20.5 ein.

Die Schriftführung übernimmt die Angaben **B** (Abstimmende insgesamt) und **B 1** (Abstimmende mit Wahrschein) aus den Nummern 3.1 und 3.3 der Niederschrift Anlage 20.5 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Niederschrift Anlage 20.5 ein.

D.3.9 Kontrollrechnung

Die Gesamtzahl der ungültigen und gültigen Stimmen muss der Zahl der Abstimmenden entsprechen:

$$\mathbf{C+D = B}$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die einzelnen Summenbildungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Niederschrift Anlage 20.5, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

Bleibt es trotz des Nachrechnens bei einem Fehler, wird die Zählung der Stimmen mit neuer Strichliste wiederholt. Ist der Fehler damit beseitigt, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Niederschrift Anlage 20.5, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Kann der Fehler mit der Wiederholung der Zählung nicht gefunden werden, ist die Zählung noch einmal von Neuem vorzunehmen. Bleibt es auch danach bei einem Fehler, ist dieser in einer Anlage zur Niederschrift Anlage 20.5 (zu Nummer 3.8) zu vermerken und zu erläutern, soweit dies möglich ist.

Verlangt ein Wahlvorstandsmitglied nach Abschluss der Zählung eine erneute Zählung aller Stimmen, so wird die Begründung für dieses Verlangen in die Niederschrift Anlage 20.5 eingetragen und die Zählung entsprechend wiederholt. Die Schriftführung korrigiert fehlerhafte Eintragungen in der Niederschrift Anlage 20.5, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

D.4 Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung

Das Gesamtergebnis aus Nummer 3.5 der Niederschrift Anlage 20.5 wird durch Beschluss des Wahlvorstandes als das Abstimmungsergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben.

Unmittelbar nach der mündlichen Bekanntgabe im Wahlraum wird es als Schnellmeldung (Anlage 19.4) in der Regel telefonisch an die Gemeindewahlbehörde (oder die von der Gemeindewahlbehörde angegebene Ergebniserfassungsstelle) übermittelt. Die übermittelten Zahlen sind von der aufnehmenden Stelle noch einmal zu

wiederholen, um die korrekte Übertragung abzusichern. In dem Vordruck für die Schnellmeldung sind die Uhrzeit der Übermittlung und die übermittelnde Person zu vermerken. Die übermittelnde Person unterschreibt den Vordruck für die Schnellmeldung.

Das Abstimmungsergebnis im Wahlbezirk darf vor der Unterzeichnung der Niederschrift Anlage 20.5 nicht an andere Stellen (außer für die Schnellmeldung) und nicht an andere Personen (außer denen, die sich im Wahlraum aufhalten) mitgeteilt werden.

D.5 Abschluss der Niederschrift Anlage 20.5

Die Schriftführung stellt die Niederschrift Anlage 20.5 nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses fertig.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher fragt die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, ob sie auf die Verlesung der Niederschrift Anlage 20.5 verzichten. Wenn alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verlesung verzichten, schließt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Sitzung. Wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes die Verlesung ganz oder in bestimmten Teilen wünschen, wird die Niederschrift Anlage 20.5 ganz oder teilweise verlesen. Danach schließt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Sitzung.

Die Niederschrift Anlage 20.5 ist danach von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift Anlage 20.5 unter Nummer 5.3 zu begründen.

D.6 Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung

Als Anlagen sind der Niederschrift Anlage 20.5 beizufügen und die entsprechenden Anzahlen dort Anlage 20.5 unter Nummer 6 einzutragen:

- die fortlaufend nummerierten Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die/der gefertigte/n Vermerk/e über besondere Vorkommnisse während der Abstimmung oder während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Niederschrift Anlage 20.5 mit ihren Anlagen ist in einen Umschlag zu verpacken, der (etwa durch Klebung) zu verschließen ist.

Im Folgenden werden die abschließenden Schritte für alle Kommunalwahlen gemeinsam dargestellt.

7 Abschluss der Tätigkeit des Wahlvorstandes

7.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher schließt die Sitzung des Wahlvorstandes. Sie oder er zahlt den Mitgliedern des Wahlvorstands gegen Quittierung die Aufwandsentschädigungen aus, wenn dies von der Gemeindewahlbehörde so vorgesehen wurde, und kann danach die Mitglieder des Wahlvorstands, die für die Abschlussarbeiten nicht mehr benötigt werden, entlassen.

7.2 Verpacken der Wahlunterlagen

Für jede Wahlart oder Abstimmung einzeln werden alle Stimmzettel wie folgt geordnet und jeweils getrennt verpackt:

- a) ein Paket mit den gekennzeichneten Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den benutzten, aber ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den nicht benutzten Stimmzetteln.

Alle Pakete werden mit dem Namen der Gemeindewahlbehörde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen und verschlossen. Die Pakete zu Buchstaben a) und b) werden zusätzlich versiegelt.

Die eingenommenen Wahlscheine werden wie folgt behandelt:

Wenn die Wahlscheine für eine einzige Wahl oder Abstimmung gelten, werden sie in ein Paket gepackt, das mit dem Namen der Gemeindewahlbehörde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen, verschlossen und zusätzlich versiegelt wird. Dieses Paket wird den Unterlagen der entsprechenden Wahl oder Abstimmung beigelegt.

Wenn die Wahlscheine für mehrere Wahlen oder Abstimmungen gelten, wird das Paket den Unterlagen derjenigen Wahl beigelegt, die als erste ausgezählt wurde.

7.3 Danach entlässt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes.

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Niederschriften mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen nicht für Unbefugte zugänglich sind. Sie müssen noch am Wahlabend unmittelbar der Gemeindewahlbehörde übergeben werden und dürfen keinesfalls mit nach Hause genommen werden.

7.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ist für die ordnungsgemäße Übergabe der Niederschriften und der Pakete verantwortlich. Die Gemeindewahlbehörde quittiert den ordnungsgemäßen Empfang jeweils in Nummer 7 jeder Niederschrift.

7.5 Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere

- a) alle einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,
- b) das Wählerverzeichnis,
- c) die Wahlurne(n) mit Schloss und Schlüssel,

sowie alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindewahlbehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen sind der Gemeindewahlbehörde in der Regel ebenfalls noch am Wahlabend zurückzugeben.

Hinweis:

Wahlvorstände, die wegen weniger als 30 Stimmzetteln die Auszählung an einen anderen Wahlvorstand abgegeben haben, übergeben nur die Niederschrift und die übrigen bei ihnen verbliebenen Wahlunterlagen an die Gemeindewahlbehörde.

Anhang 1 zu Anlage 25 V**H I N W E I S E****für die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz**Rechtsgrundlage:

Bei der Stimmabgabe ist das Ankreuzen die Regel, aber auch eine andere, eindeutige Kennzeichnung, die den Willen der wählenden Person zweifelsfrei erkennen lässt, ist möglich. Dabei kommen etwa folgende Markierungen in Betracht:

§ 29 Absatz 2
Satz 1 LKWG M-V

- Ausfüllen, Umranden, Anstreichen, Unterstreichen, Durchstreichen oder Abhaken eines Kreises,
- Hineinschreiben des Bewerbernamens oder des Wortes „Ja“ in einen Kreis oder ein Namensfeld,
- Kreuz oder anderes Zeichen in einem Namensfeld.

Ungültig ist die Stimmabgabe,

- wenn die Art der Markierung des Stimmzettels nicht erkennen lässt, welche Wahlentscheidung getroffen wurde,
- wenn ein Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wurde (dabei entspricht die Zahl der ungültigen Stimmen der Zahl der abzugebenden Stimmen).

Achtung: Wenn nicht alle Stimmen abgegeben werden, werden die nicht abgegebenen Stimmen nicht als ungültige Stimmen gezählt, sondern überhaupt nicht erfasst.

Liegt eine solche eindeutige Kennzeichnung vor, ist vom Wahlvorstand nichts weiter zu veranlassen, sondern die Stimme unmittelbar bei der Auszählung zu berücksichtigen. Ebenso werden bei eindeutig leer abgegebenen Stimmzetteln die Stimmen ohne weitere Beschlussfassung durch den Wahlvorstand als ungültige Stimmen behandelt. Gleiches gilt bei eindeutig ungültiger Stimmabgabe.

In allen Fällen, in denen die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen nicht zweifelsfrei ist, muss der Wahlvorstand hierüber besonders entscheiden.

§ 30 Absatz 2
LKWG M-V

Dies geschieht jeweils durch Beschluss mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidet.

§ 11 Absatz 3
LKWG M-V

Dabei ist auf die Mindestbesetzung des Wahlvorstandes bei der Ergebnisermittlung zu achten: mindestens fünf Mitglieder (darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre Stellvertretung) müssen anwesend sein.

§ 12 Absatz 4
Satz 1 LKWO M-V

Ist dies der Fall, ist auch die Beschlussfähigkeit gegeben.

§ 12 Absatz 4
Satz 2 LKWO M-V

Dem Wahlvorstand obliegt damit eine verantwortungsvolle Entscheidung. Nur der Wahlausschuss ist im Rahmen der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses berechtigt, eine abweichende Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen zu treffen.

§ 37 Absatz 2
LKWO M-V

Inhaltlich hängt die Entscheidung davon ab, wie die Mängel aufgrund des § 32 LKWG M-V bewertet werden. Mit den folgenden **Beispielen** soll Hilfestellung gegeben und damit auch eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet werden.

§ 32 LKWG M-V

Mangelhafter Stimmzettel: alle Stimmen ungültig

(§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LKWG M-V)

- Stimmzettel ist als nicht unter Verantwortung der Wahlleitung hergestellt erkennbar; zum Beispiel Musterstimmzettel, Ausschnitt oder Ablichtung von einem Wahlplakat oder -flugblatt, Stimmzettel erkennbar nachgedruckt oder handschriftlich hergestellt,
- Stimmzettel ist für einen anderen Wahlbereich oder für eine andere Wahl bestimmt.

Mehr Kennzeichnungen als Stimmen: alle Stimmen ungültig

(§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LKWG M-V)

- Kreistags- oder Gemeindevertretungswahl: mehr als drei Stimmen abgegeben,
- Landrats- oder Bürgermeisterwahl, Bürgerentscheid: mehr als eine Stimme abgegeben,

aber gültig, wenn

- alle, bis auf die zulässige Zahl von Kennzeichnungen, zweifelsfrei als nicht gültig markiert sind (z. B.: „gilt nicht“ oder Ähnliches vermerkt),
- die zulässige Zahl von Kennzeichnungen zweifelsfrei als gültig markiert ist (z. B.: „gilt“ oder Ähnliches vermerkt),
- eindeutig erkennbar ist, dass sich eine mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

Kennzeichnung lässt die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei erkennen:

betroffene Stimme/Stimmen ungültig (§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LKWG M-V)

- Bewerbername mit Fragezeichen versehen,
- Ein Kreis gekennzeichnet, aber zugehöriger Bewerbername durchgestrichen,
- Bewerbernamen in einem Wahlvorschlag durchgestrichen und gleichzeitig Name des Wahlvorschlags unterstrichen (oder umgekehrt),
- Wahlvorschlag durchgestrichen, sonst keine Kennzeichnung,
- Stimmzettel in einem Kreis oder Feld eingerissen oder durchstoßen,
- Kreuz erstreckt sich über mehrere Kreise oder Felder (auch dann ungültig, wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Kreis oder Feld liegt);

aber gültig, wenn die Kennzeichnung nur unwesentlich in ein Nachbarfeld hineinreicht,

- Stimmzettel ganz oder teilweise durchgestrichen;

aber gültig, wenn beim Durchstreichen so viele Bewerbernamen oder Kreise frei geblieben sind, wie Stimmen zu vergeben sind.

Zusätze und Vorbehalte: betroffene Stimme/Stimmen ungültig

(§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LKWG M-V):

- Meinungskundgebungen oder Gefühlsäußerungen durch Schrift oder Symbole,
- Forderungen, Aufträge oder Wünsche an Bewerber oder Wahlvorschlagsträger,
- eigener Name oder sonstige Eintragung, die auf die wählende Person hinweist.

Beschädigungen des Stimmzettels:

Ist ein Stimmzettel völlig durchgerissen, sind **alle auf dem Stimmzettel abgegebenen Stimmen ungültig. Sie sind nur dann gültig**, wenn der Stimmzettel erst bei oder nach dem Entleeren der Wahlurne oder des verschlossenen und versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln zerrissen wurde.

Sonstige Beschädigungen des Stimmzettels führen nur dann zur Ungültigkeit von Stimmen, wenn sie dazu führen, dass die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei zu erkennen ist (siehe oben).

Gültig sind Stimmen in folgenden Fällen auch bei Beschädigungen des Stimmzettels:

- Beschädigung erst nach Abgabe des Stimmzettels entstanden,
- Aufdruck und Kennzeichnung unbeschädigt,
- Stimmzettel bei der Kennzeichnung leicht beschädigt (z. B. harter Bleistift),
- Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung leicht beschädigt,
- Stimmzettel nicht einwandfrei beschnitten oder mit sonstigen Herstellungsfehlern behaftet,
- Stimmzettel leicht zerknittert oder befleckt.

Besonderheiten bei der Briefwahl:

Zurückweisung von Wahlbriefen

Wahlbriefe sind **zurückzuweisen**, wenn die Zulassungsvoraussetzungen des § 31 LKWG M-V nicht vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- der Wahlbrief verspätet, also am Wahltag nach 18.00 Uhr oder später eingegangen ist,
- die Anzahl der Wahlscheine nicht der Anzahl der Stimmzettelumschläge entspricht,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich von den übrigen Stimmzettelumschlägen abweicht,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen worden ist.

Dabei ist zu beachten, dass der Wahlbrief **zuzulassen** ist, wenn zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ein anderer Briefumschlag verwendet worden ist. Auch in diesem Fall muss mindestens einer der Umschläge verschlossen sein.

Kein Zurückweisungsgrund liegt nach § 26 Absatz 4 LKWG M-V vor, wenn die wählende Person nach der Teilnahme an der Briefwahl verstorben oder aus dem Wahlgebiet verzogen ist oder sonst ihr Wahlrecht verloren hat.

Auszählung der Briefwahlstimmen

Bei der Auszählung der mit Briefwahl abgegebenen Stimmen sind zusätzlich zu den oben aufgeführten Fällen **alle Stimmen ungültig** (§ 32 Absatz 2, 3 LKWG M-V), wenn

- der Stimmzettel nicht in einem Stimmzettelumschlag abgegeben wurde,
- der Stimmzettelumschlag offensichtlich von den übrigen Stimmzettelumschlägen abweicht, ohne dass er deshalb nach § 31 LKWG M-V zurückgewiesen worden wäre,
- der Stimmzettelumschlag leer abgegeben wurde,
- der Stimmzettelumschlag mehrere Exemplare desselben Stimmzettels enthält, die inhaltlich unterschiedlich gekennzeichnet sind;

aber gültig, wenn der Unterschied darin liegt, dass einer dieser Stimmzettel gekennzeichnet und der andere vollständig ungekennzeichnet ist.

Enthält der Stimmzettelumschlag mehrere Exemplare desselben Stimmzettels, die gleich gekennzeichnet sind, so gelten diese als ein Stimmzettel (§ 32 Absatz 3 Satz 1 LKWG M-V) und sind als solcher auf die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu prüfen.

Anhang 2 zu Anlage 25 V

Entscheidungshilfen für Wahlvorstände zur Europawahl		
Lfd. Nr.	Vorgang	Hinweise/Maßnahmen
1	Wahlvorstand unvollständig	§ 6 Absatz 9 EuWO: <ul style="list-style-type: none"> – personelle Verstärkung bei der Gemeindewahlbehörde anfordern, – fehlende Mitglieder können aus anwesenden bzw. erscheinenden Wählern ersetzt werden; – auf Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit hinweisen.
2	Berichtigen des Wählerverzeichnisses nach Beginn der Wahlhandlung	§ 26 Absatz 4 EuWO: <ul style="list-style-type: none"> – bis 15.00 Uhr können noch Wahlscheine an plötzlich Erkrankte und aus den Gründen nach § 24 Absatz 2 EuWO ausgegeben werden, – das Wählerverzeichnis ist in Abstimmung mit der Gemeindewahlbehörde zu berichtigen.
3	Ordnung und Öffentlichkeit	
3.1	Öffentlichkeit der Wahlhandlung	§ 47 EuWO: <ul style="list-style-type: none"> – während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses ist jedermann Zutritt zum Wahllokal zu gewähren, soweit das ohne Störung des Wahlablaufs möglich ist.
3.2	Störung der Ruhe und Ordnung im Wahllokal	§ 48 EuWO: <ul style="list-style-type: none"> – der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter können Personen aus dem Wahllokal verweisen, die trotz Verwarnung die Ruhe oder Ordnung stören, – der Person ist vorher Gelegenheit zur Wahl zu geben, – die Gemeindewahlbehörde informieren und ggf. polizeiliche Hilfe anfordern, – der Beschluss ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.
3.3	Wahlwerbung	§ 4 EuWG i. V. mit § 32 BWG: <ul style="list-style-type: none"> – jegliche Wählerbeeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung ist zu unterbinden <ul style="list-style-type: none"> • vor, in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, • im Wahllokal selbst, – die Gemeindewahlbehörde informieren und ggf. polizeiliche Hilfe anfordern.
4	Wahlbezirk für repräsentative Wahlstatistik	Hinweise für die repräsentative Wahlstatistik beachten

5	Stimmabgabe	
5.1	Wähler ist nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein	§ 49 Absatz 6 EuWO: – Zuständigkeit (Gemeindewahlbehörde) anhand der Ausweispapiere des Wählers klären (Wohnort, Wahlbezirk), – ggf. Sachverhalt mit der Gemeindewahlbehörde aufklären, – wenn Zurückweisung des Wählers, dann <ul style="list-style-type: none"> • Beschluss in der Wahl Niederschrift vermerken, • Hinweis an den Wähler, dass er bis 15.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde ggf. einen Wahlschein beantragen kann.
5.2	Wähler kann sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen oder verweigert die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen	§ 49 Absatz 6 Nummer 1a EuWO: – der Wähler muss sich ausweisen, wenn der Wahlvorstand dies verlangt und beim Abgleich von Gesicht und Ausweispapier mitwirken. bei Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung einen Vermerk in der Wahl Niederschrift anbringen.
5.3	Stimmabgabevermerk ist bereits vorhanden	§ 49 Absatz 6 Nummer 3 EuWO: – der Wähler muss sich ausweisen, – der Wahlvorstand prüft anhand der abgegebenen Wahlbenachrichtigungskarten, ob sich die Karte des Wählers oder die Karten der in der Nummernfolge vorangehenden bzw. nachfolgenden Wähler unter den eingenommenen Karten befindet und überzeugt sich, ob der bestehende Stimmabgabevermerk an der richtigen Stelle im Wählerverzeichnis angebracht wurde, – bei Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung einen Vermerk in der Wahl Niederschrift anbringen.
5.4	Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet	
5.5	Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet, dass der Inhalt verdeckt ist	§ 49 Absatz 6 EuWO: – Wähler an der Abgabe des Stimmzettels hindern, – Beschluss des Wahlvorstandes über die Zurückweisung wegen Verstoßes gegen § 49 Absatz 6 Nr. 4 bis 6 EuWO herbeiführen und
5.6	Wähler will außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen	– Vermerk zur Wahl Niederschrift anfertigen. – Auf Verlangen ist dem Wähler ein neuer Stimmzettel auszuhändigen;
5.7	Wähler will offensichtlich mehrere Stimmzettel abgeben	– der Wähler hat den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu vernichten (§ 49 Absatz 8 EuWO).
5.8	Wähler hat in der Wahlkabine für den Wahlvorstand erkennbar fotografiert oder gefilmt	
5.9	Sonstige Bedenken gegen die Zulassung des Wählers	§ 49 Absatz 7 EuWO: Beschluss des Wahlvorstandes über die Zulassung oder Zurückweisung; Beschluss in der Wahl Niederschrift vermerken.

Anhang 3 zu Anlage 25 V

Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken.

Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich.

Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen)-Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten für alle Wahlen.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden. Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Wenn es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter kommt, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Ist wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen. Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann.

Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Gemeinde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen.

Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> ⊕ Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand ⊕ Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z. B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. ⊕ Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. ⊕ Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. ⊕ Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> ⊖ Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung. Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. ⊖ Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden. ⊖ Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet. ⊖ Wahlpropaganda, insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten. ⊖ Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden
<ul style="list-style-type: none"> ⊕ Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> ⊖ Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung ⊖ Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none"> ⊕ Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand ⊕ Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z. B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> ⊖ Zugriff auf Wahlunterlagen ⊖ Einsicht in das Wählerverzeichnis ⊖ Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat. ⊖ Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.
<ul style="list-style-type: none"> ⊕ Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. ⊕ Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> ⊖ Gefährdung des Wahlheimnisses ⊖ Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen ⊖ Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken. ⊖ Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.

<p>⊕ Führen von Strichlisten während der Auszählung</p> <p>⊕ Notizen</p>	
<p>⊕ „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblickaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig.</p>	<p>⊖ Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten</p> <p>⊖ Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht.</p> <p>⊖ Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an die Gemeindewahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.</p>
<p>⊕ Schriftlicher Wahleinspruch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Europawahl: Beim Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag - Für die Kommunalwahlen: Bei der Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses 	